



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

37. Ob der Beweiß welcher in andern Lastern vngnugsam/ in diesem vnd
dergleichen excepten Lastern gnugsamb seye?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

Dann ist aber die Sorge bey den exceptis Criminibus vñnd in specie beim Hexen Laster/ nicht nur je so groß/ sondern auch viel grösser als bey den andern/ wie bey nächst obiger zu sehen ist/ folgt demnach daß man eben bey diesem Laster nicht geringere sondern stärker indicia zur Tortur haben müsse. Vñ dis hat wohl in achtgenommen Hippol. Rimi. Conf. 88. n. 43. vol. 1. vñnd nach weitlenfftiger Consil. 361. n. 32. vol. 3. da er also sagt: Je grösser vñ grewlicher ein Laster ist/ je grösser vñ stärker sollt auch die indicia sein/ sintemahl allhier ein grössere Gefahr zu besorgen stehet. cap. ubi periculum de elect. in 6. vñnd mit diesem stimmt auch vber ein der Farin an angezogenem Orth n. 88. ob er wohl bald hernach auß behält/ wann nicht das Laster an sich verborgen vñ schwer zu erweisen wehre/ aber dessen ohngeachtet bleibe ich bey meiner Meynüg vñ beweise dieselbe ferners also.

III.

3. Laß sein daß ein Laster verborgen vñ schwer zu erweisen seye/ kann ich mir dann darentwegen (wie Binsfeld will) auß schlechten Anzeigungen vñnd muthmassungen vernünfftig einbilden/ daß Sempronius ein solch Laster gethan habe/ also daß nichts mehr nötig sey als allein seine eigene Bekantnuß/ das folgt gar nicht.

IV.

4. Ja das gerade Widerspiel folgt viel mehr darauß/ dann ist es ein verborgen vñ verdunkeltes Laster/ so muß ich nicht wenigens/ sondern desto mehr Schein vñ Liecht haben/ daß ichs erfinden könne. Ist

schwer zu beweisen/ so muß ich nicht geringere sondern stärkere Gründe zum Beweisthum haben/ auß daß ichs wo nicht ganz/ doch bey nahe vollkündlich auß einen bringe. Dann ich weiß nicht wie ich das verstanden oder begreifen solle/ daß man sagt ein Ding sey schwer zu beweisen/ vñnd man könne es doch leichter beweisen. So mandann in gemeinē Lastern so nicht also schwer zu erweisen seind/ die blosser muthmassungen zu rück wirfft/ so muß mans vielmehr in solchen Lastern thun/ welche schwerlich zu beweisen seind.

Allhier möchte einer sagen: Ja die weil man in andern Lastern welche nicht so schwer zu beweisen fallen/ stärkere argumenta, Gründe vñ Anzeigungen haben kan/ so wirfft man die muthmassungen billig zu rück/ weil man aber in diesem vñ dergleichen schwer erweislichen Lastern solche stracke argumenta nicht haben kan/ muß man sich mit muthmassungen behelfen/ vñnd dz nach anleithungē Menschlicher sinnen/ welche/ wann sie ein mehrers nicht haben können/ mit einem geringen vorlieb nehmen.

Antwort: Ich gestehe es daß derjenige der ein mehrers nicht haben kan/ mit einem geringen sich Contentiren könne: Es folgt aber darumb nicht/ daß er an einem so wohl als an anderē sein völliges gemügen habe/ vñnd mit einem eben so viel/ als mit dem andern aufrichten könne: Dann wann einem ein grösseres mangelt/ so nimbt darumb das kleine nicht eben die valor des grösseren an/ daß es an sich zu einem grösseren würde/ welches ich mit einem Exempel erklären will.

Ein Wandersman der in einem Walde

S

ver.

verwundet wird/ vnd darvon (weil ihne etwa das Geblüth entgangen) ermattet vnd durstig ist/ muß wann er keinen Wein haben kan/ mit Wasser verlieb nehmen/ damit er seinen Durst löschet/ vnd sich Laber so wohl er kan / er würde sich aber weit irren/ wann er meinen wolte / daß ihne das Wasser zu heylung seiner Wunden eben so nutz vnd dienlich sein solte als der Wein/ auff gleiche Weise würde einer weit irren/ wann einer meinen wolte / daß weil man in einem heimlichen verborgenem Laster keinen starcken Beweis haben kan/ die geringere iudicia eben die Krafft/ als stärckere haben / vnd eben dasselbige aufbrichten vnd erstatten solten.

8. Vnder dessen heiße ich niemanden daß er die muthmassungen gar verwerffen solte/ sondern man soll ihrer gebrauchen aber nicht anders als muthmassungen/ damit man weiter nachforschen/ fragen/ vnd sich erkündigen könne / nicht daß man dero wegen jemanden foltern/ oder verdammen solle/ dann eine muthmassung ist vnd bleibt eine muthmassung/ vñ verendert von deswegen ihre Natur nicht/ wird auch deswegen zu keinem völligen Beweis/ weil mans mit einem Excepten, heimlichen vnd verborgenem Laster zu thun hat.

V.

9. Die wiedrige Meynung streitet auch außtrücklich/ mit der Christlichen liebe/ vnd mit der natürlichen Billigkeit: Dann (wie mich bedüncket) so wollen sie so viel sagen: Die Zauberey ist ein vber die masse schweres / abschewliches / schädlich vnd schädliches Laster / darüber nichts ärgers vnd schädlichers erdacht werden möchte/ vber daß so ist vber die masse verborgen /

vnd sehr schwer vber jemanden zu beweisen; darumb so dörffen wir darben desto weniger Grunds vnd desto geringere leichtere iudicia, daß wir Christen / von vnserm neben Christen / ein so grosses vnd greulichs Laster vernünfftig muthmassen / vnd derothalben ihne als einen benaher völlig vberwiesenen vnd vberwundenen Sünder zu der grausambsten Marter vnd Folter hinreissen etc. Ich aber müste vielmehr auß der Evangelischen dialctica also schließen: Eben von deswegen/ die weil die Zauberey so ein grausames vnd verborgenem Laster ist / muß man dessen desto mehr Grund haben ehe man weiter procedire.

Wolte einer sagen: Nein das ist vnser 10. Meynung nicht/ sondern vnser Meynung ob ist diese; die weil die Zauberey so ein schweres vñ hochschädliches Laster ist/ Ergo wann man deswegen gegen einen oder den andern etwas auch den geringsten schein hat / so hat man Ursach genug/ daß man zu Rettung des allgemeinen Bestens/ demselben grossen vbel bey Zeiten begegene. Antwort: 10. Ich bin nicht in abreden/ daß man dem gemeinen Nutzen helfen solle / sondern sage vielmehr / daß so bald man dieses Lasters halben den geringsten Schein oder verdacht haben kan/ man schuldig sey sich des gemeinen Bestens anzunehmen/ jedoch dasselbig nit auff eine jede Weise wie einen gelisten möchte / es geschehe mit Rechts oder Vnrecht/ mit oder wieder die Vernunft: Dem gemeinen Nutzen soll vnd muß man helfen/ doch also daß niemand wieder vernunft handele/ noch auch den natürlichen Rechten oder der Christlichen liebe zu wieder thue/ ob selbige verlege/ welches aber ohne

ohne allen zweiffel geschehen würde/wann man auß so liederlichen Vrsachen Anzeigen vnd Gründen/seinem neben Christen ein so grosses Vnglück / darauff seine Ehr vnd Leben setzet / als die Tortur ist/ vber den Hals führen/ vnd der Vernunft zu wieder/ je grösser das Laster ist / du den noch auß desto geringerem Grund wieder ihne procediren, vñ dir einbilden woltest/ daß je heimlicher vnd verborgener es ist / je leichtlicher du so weit darhinder kommen wehrest/ dz du zur Tortur schreiten köntest.

VI.

20. Die gegenheitige Meynung köffer die dialecticam, oder die Kunst das wahre von der Vnwarheit zu entscheiden/ vber einen Hauffen / welches ich also bewehere. Die widertheile sagen also: Daß die besagung oder Anzeige / eines Wüßerhätters vber einen andern/oder auch das Zeugnuß eines der keines guten Berüchts ist / nicht gnugsamb sey den Angezeigten oder bezengten deswegen mit peinlicher Frage zubelegen / doch wans eines von den außgenommenen oder solchen lastern seye / so schwerlich zu beweisen stehen/ dann sey ein solche Zeugnuß oder besagung zur peinlichen Frage stark genug: Ich aber sage daß dieses der dialectica gang vnd gar zu wieder sey/ dann dieses ist ja auß der dialectica bekant/ daß ein Zeugnuß ein solch argument seye/ welches seine Wirkung/ macht vnd Krafft nehme vnd bekommen auß der autoritet vñ Würde des jenigē/welcher das Zeugnuß gibt / also vnd der Gestalt/ daß je glaub oder vnglaubhafter der Zeuge gehalten wird/ je mehr oder weniger sein Zeugnuß gelten kann.

21. Dann nicht von deswegen soll oder kan

man ein Ding vor mehr oder weniger bewiesen achten/dieweil es vmb ein grösser oder kleiner/vmb ein Except oder nicht Except, vmb ein heimlich's od nicht heimlich's Laster zu thun ist / sondern je glaub oder vnglaubhafter der Mann ist / welcher vber ein ding Zeugnuß gibt/dann dieses ist dialectisch geredt / daß die Krafft vnd Nachdruck/des Zeugnisses nicht auß dem was gesagt ist / sondern auß der Person/des Zeugens her/prieße/ dann daher hats seinem Nahmen daß mans ab autoritate nennet / so nun diesem also/so kann ich nachmahls nicht sehen/wie man ohne Abbruch der dialectica sagen könne/daß je geringer die Glaubhaftigk: des Sagers seye/ je grösser vnd mehr man darauff geben solle / wie solches auß der widertheiligen Meynung folgen würde / sintemahl derē nachfolgen müste / dz man der Anzeig vñ Besagung einer beschreyten Hexin mehr glauben sollte / als einem vnd beschreytem Diebe. Zum Exempel:

I. Ein beschreyter Dieb beschuldig: oder besagt den Titium daß er auch ein Dieb sey/ Ergo so wird Titius vor einen Dieb gehalten / vnd kann als ein bey nahe vollüberwiesener Dieb mit peinlicher Frage angegriffen werden.

II. Exempel. Eine beschreyte Zauberin besagt die Titiam das sie auch eine Zauberin seye/ Ergo so halt man die Titiam vor eine Zauberin/vnd mag man gegen sie als eine bey nahe vollüberwiesene Hexin zur Tortur schreiten.

Beym ersten Exempel sagen die gegentheile dz dis argument od Anzeige zu gering darzu sey/dz derentwegē Titius torquiret werde sollte. Beym zweitte Exempel rufft ie-

derman/ daß diese Anzeig stark genug sey/
die Titiam deswegen zu foltern.

13. Nun wolte ich gern wissen woher eben
NB ein einzig argument, eine zwiefache Krafft
habe/vnd bey dem zweyten Exempel kräfti-
ger sey/ als bey dem ersten / die Dialectica
will daß ein solche Anzeig oder Zeugniß
seiner Krafft vnd Stärke von der Würde
des Sagers nehme/ nun dencke ihm doch
der vernünftige Leser ein wenig nach / bey
welchem Sager vnder diesen beyden die
größte Glaubhaftigkeit vernünftig ver-
muthet werden möchte / bey dem Diebe oder
» bey der Herin ? vnd warum bey dieser
» mehr als bey jenem ? welcher vnder ihnen
» beyden möchte wol das meiste Sals (so sie
» anders Sals fressen) mit dem Lügenwä-
» ter dem Teuffel verzehret haben ? welcher
» solte wohl den größten verdacht des Be-
» trugs vnd der Unwarheit auff ihme ha-
» ben / ob derjenige / welcher auff eine gemei-
» ne Weise geirret vnd aefündigt / oder aber
» die / welche Gott vnd Menschen alle Erre-
» vnd glauben auffgesagt / welche des Teuf-
» fels Leibeygen so viel Jahr her gewesen / de-
» sen Sitten vnd Artz wohl gefasset / vnd bey
» solchem ihrem Meister die Liegens vnd
» Eriegens Kunst / Meisterlich hat studieren
» können ?

14. Müste demnach folgen / daß das argu-
ment so von der Würde des Sagers her-
rühret / desto mehr Krafft vnd Wirkung
habe / je vnglaubhafter derselbig gehalten
wird / welches der Vernunft zu wieder ist.

Vnd ob ich gleich nach geben wolte / daß
das argumentum ab auctoritate, seine
Krafft vnd Wirkung / nicht eben bloßlich
vnd allein von der Glaubhaftigkeit des
Sagers / sondern zum Theil auch von dem

Dinge darumb es zu thun ist / hernehme/
indeme wir Ursach haben können / ein
Ding eher zu glauben / als das ander / als
zum Exempel / ich kann vnd will eher glau-
ben / daß der Gajus ein ganze Hanne ges-
sen / als daß er ein ganz Kind gefressen ha-
ben solte / so würde dennoch dasselbig mei-
ne Meynung vnd so viel bestärcken. Dañ
also ist in Gemein also beschaffen / daß
wann man von einem sagt / daß er eine ge-
meine Vbelthat begangen / wir solches e-
her glauben / als wann man ihme ein vn-
geheures / groß vnd erschrockliches Laster
nachsagen würde / bleibts demnach dar-
bey / daß diese Meynung falsch vnd irrig
sey / welche da will / daß man in den außge-
nommenen / heimlichen vnd verborgenen
Lastern / auff geringere iudicia gehen kön-
ne / als bey andern gemeinen Lastern / so gar
daß ich vielmehr darfür halte / daß man da-
rinnen desto stärckere vnd gewissere Grün-
de vnd Anzeigungen haben müße.

Die XXXVIII. Frage.

Hat dann diese Meynung vnd
Spruch der Rechtsgelehrten / in
deme sie sagen / daß man in denen
verborgenen / vnd schwer erweis-
lichen Lastern / leichter als sonst
zur Tortur gelangen möge / ganz
vnd zumahl keine Statt ?

B. Dieser Spruch ist an sich recht vnd i-
wahr / wann er allein recht versta-
den vnd gedeutet wird. Dann ich gebts zu /
daß man in solchen Lastern leichtlicher vnd
fertiger zur Tortur schreiten könne / so fern
man anders darzu gelangen mag / das ist
so